Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1995/5/23 11Os73/95

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.05.1995

Norm

StPO §180 Abs2 Z3

Rechtssatz

Der Zweck des Haftgrundes der Tatbegehungsgefahr ist gerade in der Vermeidung neuerlicher Delinquenz durch Täter (wie den Beschwerdeführer) zu sehen, deren bisherige Lebensführung einen neuerlichen Rückfall besonders nahe legt.

Entscheidungstexte

- 11 Os 73/95
  Entscheidungstext OGH 23.05.1995 11 Os 73/95

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1995:RS0097761

Dokumentnummer

JJR_19950523_OGH0002_0110OS00073_9500000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at